

Präsidium des Nationalrats
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. Mai 2017
GZ 302.011/003-2B1/17

Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 BlgNR 25. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 31. März 2017, GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Regierungsvorlage und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen sehen mit dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesmaßnahme nicht erörtern. So fehlt ein Mengengerüst über die Insolvenzen von Privatpersonen und Unternehmern der letzten Jahre sowie die Höhe der davon betroffenen Passiva, die Höhe der Zahlun-

gen, die bisher noch im Zuge des Abschöpfungsverfahrens an die Gläubiger geleistet wurden, sowie darüber, in welchem Umfang sich die geplante Gesetzesänderung negativ auf die Gläubiger auswirken wird. Laut Angaben des Kreditschutzverbands gab es 2016 8.011 (2015: 8.829) eröffnete Privatinsolvenzen mit Passiva i.H.v. insgesamt rd. 1,03 Mrd. EUR (2015: rd. 1,14 Mrd. EUR). Ehemalige Unternehmer waren 2016 mit rd. 290.000 EUR verschuldet, „echte“ Privatpersonen mit rd. 58.500 EUR; das entsprach einem Gesamtdurchschnitt von 128.600 EUR pro Fall.

Weiters fehlt eine Angabe, wie viele Personen die Gesetzesänderung betreffen wird. Allein zur Anzahl der Ein-Personenunternehmen (EPU) existieren unterschiedliche Angaben (die Statistik Austria gab etwa 2014 die Anzahl der EPU mit 119.536, die Wirtschaftskammer gab sie mit 278.411 an; die Anzahl der insgesamt aktiven Unternehmen wurde von der Statistik Austria 2012 mit 264.940 beziffert, von Eurostat mit insgesamt 308.411). Ein Mengengerüst, wie viele potenzielle Schuldner und eventuell auch Gläubiger der Gesetzesentwurf betreffen wird, wäre daher wünschenswert.

Die Erläuterungen enthalten auch keine Ausführungen dahingehend, in welchem Umfang mit einer Erhöhung von Unternehmensneugründungen durch die erleichterte Entschuldung gerechnet wird. Der RH regt eine diesbezügliche Quantifizierung (zumindest in Form einer Schätzung) und Darstellung in den Erläuterungen an.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen nicht zur Gänze den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

